HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Pahlen Kreis Dithmarschen

Inhalt

§ 1	Siegel
§ 2	Einberufung der Gemeindevertretung
§ 3	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 4	Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
§ 5	Ständige Ausschüsse
§ 6	Einwohnerversammlung
§ 7	Entschädigung
§ 8	Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermö-
	gen
§ 9	Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
§ 10	Verpflichtungserklärungen
§ 11	Veröffentlichungen
§ 12	Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen
	über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außer-
	planmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
§ 13	Inkrafttreten

§ 1 - 10 pp.

§ 11 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich
 - a) auf dem Grundstück Mühlenberg Nr. 10
 - b) auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 43

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.04.1997 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 16.06.1998 erteilt.

Pahlen, den 23.06.1998 gez. Börner (Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 23.06.1998 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, 21. März 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Dar Amtsvorsteher Im Auftrag

Nottelmann

Hauptsatzung

der GemeindelPahlen Kreis Dithmarschen

§ 1	Siegel
§ 2	Einberufung der Gemeindevertretung
§ 3	Bürgermeisterin oder Bürgermeister
§ 4	Aufgaben der Gemeindevertretung
§ 5	Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
§ 6	Ständige Ausschüsse
§ 7	Einwohnerversammlung
§ 8	Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
§ 9	Verpflichtungserklärungen
§10	Veröffentlichungen
§11	Inkrafttreten

§§ 1 - 9 pp.

§10 Veröffentlichungen

- 1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) auf dem Grundstück Mühlenberg Nr. 45
 - b) auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 43

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.1998 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 01.07.2003 erteilt.

Pahlen, den 17.07.2003 gez. Börner (Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen vom 17.07.2003 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 15.08.2003 Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

> Der Amtsvorsteher Im Auftrag

Nottelmann

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen Kreis Dithmarschen

für die Teiländerungsbereiche

nördlich der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße und beidseitig der Straße "Grüner Weg" (Teiländerungsbereich I),

östlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenberg" und nördlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenkamp" (Teiländerungsbereich II) und

östlich der Straße "Heesenweg" und südlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Heesenweg" (Teiländerungsbereich III)

Inhalt:

1.	Allgemeines		
2.	Planungsziele der Gemeinde 2.1 Sonderbaufläche "Alten- und Pflegeheim" 2.2 Wohnbauflächen	3 5 5	
3.	Immissionen		
4.	Abwasserbeseitigung 4.1 Schmutzwasser 4.2 Oberflächenwasser	6	
5.	Erschließung		
6.	Ver- und Entsorgung 6.1 Versorgung 6.1.1. Elektrische Energie 6.1.2 Trinkwasser 6.1.3 Erdgas 6.1.4 Telekommunikation 6.2 Entsorgung, Müllbeseitigung	7 7 7 7 8	
7	Natur und Landschaft	8	

1. Allgemeines

Die Gemeinde Pahlen verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 13.06.1979 genehmigt hat. Der Flächennutzungsplan ist zwischenzeitlich in Teilbereichen durch die 1. bis 3. Änderung der städtebaulichen Entwicklung angepasst, die beabsichtigte Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplanes hat keine Wirksamkeit erlangt.

Nach dem Regionalplan des Planungsraumes IV des Landes Schleswig-Holstein ist die Hauptfunktion der Gemeinde Pahlen das Wohnen; erste Nebenfunktion ist die Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion.

Die Gemeinde Pahlen liegt am nordöstlichen Rand des Kreises Dithmarschen und hat z.Z. rd. 1133 Einwohner (Stand: 30,09,2001).

Pahlen grenzt im Norden des Gemeindegebietes an die Gemeinde Wallen, im Westen an die Gemeinde Schalkholz und im Süden an die Gemeinden Hövede und Dörpling. Die östliche Gemeindegrenze bildet gleichzeitig die Kreisgrenze und verläuft mittig der Eider.

Pahlen liegt an der Landesstraße 172, die das Gemeindegebiet an das überregionale Straßenverkehrsnetz anbindet.

2 Planungsziele der Gemeinde

Im Norden der bebauten Ortslage sind im wirksamen Flächennutzungsplan nördlich der vorhandenen Bebauung der Straße "Hauptstraße" (L 172) und beidseitig der Straße "Grüner Weg" Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um der derzeitigen Nutzung der Flächen am Grünen Weg als gemischte Baufläche und der künftigen Nutzung der Fläche nördlich der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße als Sonderbaufläche "Alten und Pflegeheim" Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde nunmehr durch die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im **Teilgeltungsbereich I** eine Fläche von ca. 1,4 ha überplant und davon ca. 0,4 ha als gemischte Baufläche und ca. 1 ha als Sonderbaufläche "Alten und Pflegeheim" ausgewiesen.

Die Änderung des Teilgeltungsbereiches I beinhaltet die Einbeziehung eines bebauten Grundstückes an der Straße "Hauptstraße" und teilweise auch Baulücken an der Straße "Grüner Weg" in bereits ausgewiesenen Mischgebietsflächen.

Innerhalb der bebauten Ortslage sind im südwestlichen Bereich im wirksamen Flächennutzungsplan östlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenberg" und nördlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenkamp" Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Um dem Bedarf an Wohnbauflächen im Gemeindegebiet bis zum Jahr 2015 Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde nunmehr durch die vorliegende 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im II. Teilgeltungsbereich eine Fläche von ca. 4,95 ha überplant

und davon ca. 4,25 ha als Wohnbaufläche und 0,7 ha als Spielplatz ausgewiesen.

Bei dem III. Teilgeltungsbereich östlich der Straße "Heesenweg" und südlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Heesenweg" sind im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen ausgewiesen. Entgegen der Darstellung im festgestellten Landschaftsplan ist eine Teilfläche von ca. 1,2 ha des Plangeltungsbereiches im Flächennutzungsplan in der Fassung vom 13.06.79 als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes dargestellt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt Barlohe kann festgehalten werden, dass eine Nutzung als Waldfläche tatsächlich nicht vorhanden ist und nach dem Kenntnisstand des Forstamtes und der Gemeinde in der Vergangenheit noch vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gelegen haben muss. Da es sich bei der betroffenen Fläche um eine bereits als landwirtschaftliches Grünland genutzte Fläche handelt, deren Lage als Waldfläche als Insellage zu betrachten wäre, wird die Genehmigung zur Umwidmung der Waldfläche durch das zuständige Forstamt in Aussicht gestellt. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die nicht vorhandene Waldfläche deshalb teilweise gemäß der derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Pahlen beinhaltet 15 Wohnungen bis zum Jahre 2010. In der vorliegenden F-Planänderung wird jedoch die wohnbauliche Entwicklung bis zum Jahr 2015 vorbereitet. Bis 2015 ergibt sich ein Entwicklungsspielraum von 56 Wohneinheiten. Im Teiländerungsbereich II können max. 40 Baugrundstücke entstehen, im Telländerungsbereich III max. 8, somit wird der Entwicklungsspielraum bis 2015 nicht vollständig durch die vorliegende F-Planänderung ausgeschöpft, was Spielraum für Baulückenbebauung in der Gemeinde ergibt.

Die Gemeinde plant, zeitnah die verbindliche überplanung des Plangeltungsbereiches II durchzuführen, diese Fläche soll durch einen B-Plan überplant, jedoch in zwei Bauabschnitten erschlossen werden. Die Gemeinde wird diesbezüglich ein Zielabweichungsverfahren durchführen. Die Gemeinde sieht eine Abweichung von der für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte geltenden '20 % -Regelung' für begründe in der Tatsache, dass Pahlen bereits für die umliegenden Orte eine Versorgungsfunktion übernimmt und die vorhandene vergleichsweise gute Infrastruktur und ÖPNV-Anbindung Pahlens ausgelastet werden solle. Zudem soll der Tourismus gefördert werden, bereits im Regionalplan IV wurde formuliert, dass die Funktion "Ernolung an der Eider" anzustreben sei und Pahlen zudem zentral in einem "Fremderverkehrsentwicklungsraum im Landesinneren" liegt.

Die Verbindliche Überplanung der Teilfläche III wird zu einem späteren Clandes 1 Aufgrund der 63Mdr Lunen Vmm
11.09.2003 - Niche Sek 8.9.+8.10

Zeitpunkt erfolgen.

Tell., dw. Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher

Im Auftrage Milliam

2.1 Sonderbaufläche "Alten- und Pflegeheim"

Die Gemeinde weist in der vorliegenden Änderung gem. § 5 (2) Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 1 (2) BauNVO im Teiländerungsbereich I ein Sonderbaugebiet – Alten- und Pflegeheim - aus. Die Ausweisung erfolgt, um in Pahlen die weitere Bedarfsdeckung einer zentrumsnahen Versorgung dieser expandierenden Dienstleistung umsetzen zu können. Interessierte Anfragen hierzu liegen der Gemeinde bereits vor. Die Erweiterung einer solchen Einrichtung in zentrumsnaher Lage wird von der Gemeinde, auch aufgrund zu erwartender positiver Impulse für die zentrale Ortslage allgemein, gewünscht. Die Gemeinde sieht hierin einen weiteren Beitrag zu einer Belebung des Zentrums der Gemeinde und einer Stärkung der 1. Nebenfunktion "Gewerbe und Dienstleistung". Es ist beabsichtigt hier im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein o. g. Sonderbaugebiet festzusetzen, um die planungsrechtliche Vorraussetzung für die Erweiterung des bestehenden Alten- und Pflegeheimes zu schaffen.

2.2 Wohnbauflächen

Gem. § 5 (2) Nr.1 BauGB sind im II. und III. Teiländerungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes die für die Bebauung ausgewiesenen Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung –Wohnbauflächen (W) dargestellt. Bei der verbindlichen Bauleitplanung werden hier allgemeine Wohngebiete festgesetzt. In Anlehnung an die benachbarte, gewachsene bebaute Ortslage ist hier eine eingeschossige Bebauung für Einzelhäuser festzusetzen. Die Festsetzung soll auch erfolgen um das Ortsbild nicht zu beeinträchtigen und den Charakter des Ortsbildes zu erhalten.

Die Ausweisung der Wohnbauflächen an diesen Stellen entspricht der Absicht der Gemeinde für ihre weitere Siedlungsentwicklung.

Im festgestellten Landschaftsplan sind die Flächen als potentielle Flächen für die Siedlungserweiterung dargestellt.

3. Immissionen

Im Teiländerungsbereich I ist aufgrund der Lage der Sonderbaufläche (SO) "Alten- und Pflegeheim" direkt an der Landesstraße 172 bzw. nördlich der vorhandenen Bebauung an der L172 mit Lärmimmission durch Straßenverkehr zu rechnen. Nordöstlich des geplanten Sondergebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 50 m eine Sonderbaufläche – Hafen -. Der Hafen wird nicht mehr gewerblich genutzt, ein Umnutzung ist beabsichtigt. Die Gemeinde plant, den Hafen längerfristig einer touristischen Nutzung zugänglich zu machen und eine Fremdenverkehrs- und Wohnfunktion auszubauen. Im Endbericht der LSE Amt Tellingstedt ist demzufolge eine touristische Nutzung des vorhandenen Getreidespeichers vorgesehen und zwar mit einer Bündelung verschiedener Nutzungen und Angebote wie beispielsweise Cafe, kleines Dorf-Museum, Bauernmarkt, Touristeninfozentrum, Anlegeplätze für Gastanleger

usw. Das Erfordernis passiver und / oder aktiver Schallschutzmaßnahmen gegenüber Lärmimmissionen durch die Verkehrslast der L 172 bzw. ausgehend von der Sonderbaufläche – Hafen - wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und für das künftige Sondergebiet beurteilt werden. Die nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – zulässigen Orientierungswerte sind einzuhalten.

Im Teiländerungsbereich II ist im nördlichen Bereich mit Geruchsimmission durch den nördlich an den Teiländerungsbereich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Rinderhaltung) zu rechnen. Die Gemeinde Pahlen hat hierzu ein Immissionsschutzgutachten erstellen lassen, deren Ergebnisse im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt werden müssen.

Aus den südlich an den Teiländerungsbereich II angrenzenden gemischten Bauflächen sind die das Wohnen beeinträchtigende Immissionen nicht zu erwarten.

4. Abwasserbeseitigung

4.1 Schmutzwasser

Die Gemeinde leitet die anfallenden Abwässer der zentralen Kläranlage zu. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten reichen aus, um das aus den ausgewiesenen Bauflächen zu erwartende Schmutzwasser aufzunehmen und zu reinigen. Das geklärte Schmutzwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des örtlichen Sielverbandes geleitet.

4.2 Oberflächenwasser

Das häusliche Oberflächenwasser soll soweit möglich dem Untergrund zugeführt werden, ist dies nicht möglich, wird die Gemeinde Vorkehrungen zur Regenrückhaltung treffen, damit das anfallende Oberflächenwasser verzögert der Vorflut zugeleitet wird.

Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es möglicherweise der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des betroffenen Sielverbandes. Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Abwässer hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Sielverband zu erfolgen. Ausbauvorhaben an den Gewässern bedürfen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) der Zulassung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen.

Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Oberflächen- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten der Gemeinde Pahlen. Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Eiderverband, Hauptstr. 1, in 25794 Pahlen und bei den Sielverbänden zur Einsichtnahme aus.

5. Erschließung

Alle Teiländerungsbereiche liegen innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen, sie werden an das vorhandene angrenzende Straßennetz der Gemeinde angebunden. Dies bedeutet im Einzelnen:

Im Teiländerungsbereich I erfolgt die Zuwegung für das SO-Gebiet "Alten- und Pflegeheim über die Hauptstraße (L172), für die gemischten Bauflächen (M) über die Straße "Grüner Weg".

Im Teiländerungsbereich II erfolgt die Planung der Erschließung des im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsaufsicht. Die Gemeinde behält sich vor, die Erschließung des Baugebietes in zwei Abschnitten vorzunehmen.

Im Teilbereich III erfolgt die Erschließung über die Gemeindestraße "Heesenweg".

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Versorgung

6.1.1 Elektrische Energie

Die Versorgung der ausgewiesenen Bauflächen mit elektrischer Energie ist über das Leitungsnetz der Schleswag AG vorgesehen.

6.1.2 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung wird über das Leitungsnetz des Wasserverbandes Norderdithmarschen sichergestellt.

6.1.3 Erdgas

Die Versorgung der ausgewiesenen Baugebiete mit Erdgas ist über das Leitungsnetz der Schleswag AG vorgesehen.

6.1.4. Telekommunikation

Die Versorgung der ausgewiesenen Baugebiete mit Leitungen und Einrichtungen zur Telekommunikation ist durch die Deutsche Telekom AG vorgesehen. Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsleitungen, beabsichtigt die Deutsche Telekom AG im gesamten Gebiet der aufzustellenden B-Pläne, im Bereich der Straßen und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. Dazu ist es notwendig, dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

6.2 Entsorgung Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die AWD - Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen sichergestellt.

7. Natur und Landschaft

Nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind die Gemeinden verpflichtet einen Landschaftsplan aufzustellen, insbesondere dann, wenn wie in diesem Fall ein Bauleitplan geändert werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Für das Gemeindegebiet Pahlen liegt ein festgestellter Landschaftsplan vor. In diesem sind die Wohnbauflächen der Teiländerungsbereiche II und III als für die Siedlungsentwicklung geeignete Flächen dargestellt.

Die Ausweisung von Wohnbauflächen auf bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Der Eingriff an diesen Stellen ist nicht zu vermeiden, da der Gemeinde z.Z. keine alternativen Flächen zur Baulandausweisung zur Verfügung stehen.

Zum Ausgleich wird die Gemeinde daher im Rahmen der verbindlichen Überplanungen im II. und III. Teiländerungsbereich selbst geeignete Festsetzungen zum Ausgleich treffen, Eingriff und Ausgleich werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen durch einen Grünordnungsplan detailliert untersucht.

Für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen stehen der Gemeinde derzeit keine Flächen in den im Landschaftsplan ausgewiesenen Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems zur Verfügung. Vor dem Hintergrund des im Landschaftsplan aufgeführten Entwicklungsziel "Ortsrand / Eingrünung" und der südwestlich des Teiländerungsbereiches festgesetzten Maßnahmenfläche hat die Gemeinde Pahlen deshalb im südlichen und östlichen Bereich des Teiländerungsbereiches III eine ca. 1 ha große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

KREIS DITHMARSCHEN

Pahlen, den 21.03, 2005

Genleinde Pahlen - Bürgermeister -

Flächennutzungsplan Pahlen 5. Änderung

Der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird auf Seite 4 unter Ziffer 2. Planungsziele der Gemeinde um einen weiteren Absatz ergänzt: "Der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Pahlen beinhaltet 15 Wohnungen bis zum Jahre 2010. In der vorliegenden F-Planänderung wird jedoch die wohnbauliche Entwicklung bis zum Jahre 2015 vorbereitet. Bis 2015 ergibt sich ein Entwicklungsspielraum von 46 Wohneinheiten. Im Teiländerungsbereich II können max. 40 Baugrundstücke entstehen, im Teiländerungsbereich III max. 8, somit wird der Entwicklungsspielraum bis 2015 vollständig durch die vorliegende F-Planänderung ausgeschöpft. Davon unberührt bleiben Entwicklungen durch Schließung von Baulücken nach § 34 BauGB. Die Gemeinde plant, zeitnah die verbindliche Überplanung des Teilgeltungsbereiches II durchzuführen. Die verbindliche Überplanung der Teilfläche III wird nicht vor 2010 begonnen werden.

Die Teilfläche soll durch einen B-Plan überplant, jedoch in zwei Bauabschnitten erschlossen werden. Diesbezüglich ist ein Zielabweichungsverfahren von der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums durchzuführen, da der Umfang der geplanten Bebauung den gem. Ziffer 7.1 Absatz 4 Landesraumordnungsplan (LROPI) bis 2010 geltenden Siedlungsrahmen der Gemeinde Pahlen erheblich übersteigt.

Die Überplanung des gesamten Teiländerungsbereiches II ist in diesem Falle notwendig, da eine Gesamtplanung für die Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Fast das gesamte Gelände fällt um ca. 4 - 5 m nach Osten ab. Lediglich für die ersten vier bis sechs Grundstücke im westliche Planungsbereich kann das anfallende Schmutzwasser und erforderlichenfalls auch Oberflächenwasser für Freigefälle in die Kanalisation in de Gemeindestraße "Mühlenkamp" geführt werden. Für alle übrigen Grundstücke muss die Entwässerung per Freigefälle über die zu verlegende Versorgungstrasse im B-Plangebiet und anschließend über Privatgelände an die Süderstraße erfolgen. Diese zu verlegende Versorgungstrasse ist durch die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. Die Erschließung wird dennoch, wie oben erwähnt, in zwei Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt wird ca. 20 Baugrundstücke beinhalten.

Die Gemeinde sieht weiterhin eine Abweichung von der für Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkt geltenden "20 %-Regelung" für unterstützt durch die Tatsache, dass Pahlen – obwohl Pahlen kein Siedlungsschwerpunkt gem. Ziffer 7.1 Abs. 2 LROPI istbereits für die umliegenden Orte eine Versorgungsfunktion übernimmt und die vorhandene vergleichsweise gute Infrastruktur und ÖPNV- Anbindung Pahlens ausgelastet werden soll. Zudem soll der Tourismus gefördert werden, bereits im Regionalplan IV wurde formuliert, dass die Funktion "Erholung an der Eider" anzustreben sei und Pahlen zentral in einem "Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinneren" liegt.

Auf Grund der Auflage in der Genehmigung vom 04.06.2003 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Ergänzung des Erläuterungsberichtes erforderlich.

Tellingstedt, den /6.09.2003

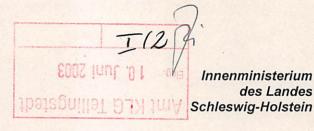
Amt Kirchspielslandgefheinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Mulus num

Innenministerium · Postfach 7125 · 24171 Kiel



Gegen Empfangsbekenntnis

Amtsvorsteher des Amtes Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt - Hauptamt -Postfach 51

25780 Tellingstedt

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
- Bauamt Postfach 1620

25736 Heide

IV 93

Ihr Zeichen / vom 610-3-0/5 Mein Zeichen / vom IV 645 - 512.111 -51.88 (5. Ä.)

vom Telefon (0431) .111 – 988-3341 / Fax -3358 Beate Keil Datum 04.06.2003

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Die von der Vertretungskörperschaft am 11.02.2003 beschlossene 5. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Genehmigung wird mit nachstehender Auflage versehen:

Der Erläuterungsbericht ist entsprechend der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vom 07.04.2003 (IV 932 512.12 – 5.ÄF) insoweit zu ergänzen, dass

der Flächennutzungsplan die flächenmäßige Entwicklung der Gemeinde bis zum Jahr 2015 darstellt,

- der Gemeinde bis zum Jahr 2015 ein landesplanerischer Entwicklungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung von 46 Wohneinheiten verbleibt und dass dieser Entwicklungsspielraum durch den Flächennutzungsplan vollständig ausgeschöpft wird,
- mit der verbindlichen Überplanung des Teiländerungsbereiches III nicht vor dem Jahr 2010 begonnen werden wird,
- die in der vorbereitenden Bauleitplanung ausgewiesenen Bauflächen verbindlich durch Bebauungspläne überplant werden,
- für den Teiländerungsbereich II die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz im Hinblick auf die zeitnahe verbindliche Bauleitplanung zu beantragen ist.

Außerdem bitte ich um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die Sonderbaufläche ist entsprechend der Planzeichenverordnung in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung nur mit dem Buchstaben S darzustellen.
- Lt. Verfahrensakte wurde der abschließende Beschluss über die 5. Änderung des F-Planes am 11.02.2003 gefasst. Pkt. 17 der Verfahrensübersicht ist unter entsprechend zu korrigieren.

Die zur Erfüllung der Auflage erforderliche Ergänzung des Erläuterungsberichtes ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen; die Berichtigung ist zu beglaubigen.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich bis auf eine Planzeichnung nebst Erläuterungsbericht zurück.

Nach Erfüllung der Auflage ist mir eine berichtigte Ausfertigung der Planunterlagen in der endgültigen Fassung zusammen mit einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses zu übersenden.

Die Erteilung der Genehmigung darf erst bekanntgemacht werden, wenn ich bestätigt habe, daß die Auflage erfüllt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die mit diesem Bescheid verbundene Auflage kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Beăte Keil

Anlagen

2 Planausfertigungen

1 Verfahrensakte

Absender

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
- Der Amtsvorsteher -

Teichstraße 1

25782 Tellingstedt

(Postfach oder Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl) (Ort)

Postkarte ,

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrocker Weg 92 - 24105 Kiel Postfach 71 25 - 24171 Kiel

(Postfach oder Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl) (Bestimmungsort)

(Namen der absendenden Behörde)

Innenministerium

des Landes Schleswig-Holstein **Empfangsbekenntnis**Düsternbrooker Weg 92 · 24105 Kiel Zustellung (§ 150 Abs. 2 LVwG)

Postfach 71 25 · 24171 Kiel

- 1125 - 24171 Niel			
Aktenzeichen	Datum	Anlagen	
14 G45-512. MM-	04.06.03		
51.88 (5. A.)			
	1		
abgesandt am 04.06.20	U3 Amt Kirchenialdlanda	ameinde Tellingstedt	

empfangen am

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher

Sofort zurück an

(Name und Anschrift der absendenden Be-hörde siehe umseitig)

(Unterschrift und gegebenenfalls Stempel des Empfängers)

und davon ca. 4,25 ha als Wohnbaufläche und 0,7 ha als Spielplatz ausgewiesen.

Bei dem III. Teilgeltungsbereich östlich der Straße "Heesenweg" und südlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Heesenweg" sind im wirksamen Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen ausgewiesen. Entgegen der Darstellung im festgestellten Landschaftsplan ist eine Teilfläche von ca. 1,2 ha des Plangeltungsbereiches im Flächennutzungsplan in der Fassung vom 13.06.79 als Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes dargestellt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Forstamt Barlohe kann festgehalten werden, dass eine Nutzung als Waldfläche tatsächlich nicht vorhanden ist und nach dem Kenntnisstand des Forstamtes und der Gemeinde in der Vergangenheit noch vor der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gelegen haben muss. Da es sich bei der betroffenen Fläche um eine bereits als landwirtschaftliches Grünland genutzte Fläche handelt, deren Lage als Waldfläche als Insellage zu betrachten wäre, wird die Genehmigung zur Umwidmung der Waldfläche durch das zuständige Forstamt in Aussicht gestellt. Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die nicht vorhandene Waldfläche deshalb teilweise gemäß der derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft, teilweise als Wohnbaufläche und teilweise als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Pahlen beinhaltet 15 Wohnungen bis zum Jahre 2010. In der vorliegenden F-Planänderung wird jedoch die wohnbauliche Entwicklung bis zum Jahr 2015 vorbereitet. Bis 2015 ergibt sich ein Entwicklungsspielraum von 56 Wohneinheiten. Im Teiländerungsbereich II können max. 40 Baugrundstücke entstehen, im Teiländerungsbereich III max. 8, somit wird der Entwicklungsspielraum bis 2015 nicht vollständig durch die vorliegende F-Planänderung ausgeschöpft, was Spielraum für Baulückenbebauung in der Gemeinde ergibt.

Die Gemeinde plant, zeitnah die verbindliche überplanung des Plangeltungsbereiches II durchzuführen, diese Fläshe soll durch einen B-Plan überplant, jedoch in zwei Bauabschnitten erschlosse werden. Die Gemeinde wird diesbezüglich ein Zielabweichungsverfahren durchführen. Die Gemeinde sieht eine Abweichung von der für die Demeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte geltenden '20 % -Regelung' für begründet in der Tatsache, dass Pahlen bereits für die umliegenden Orte eine Versorgungsbaktion übernimmt und die vorhandene vergleichsweise gute Infrastruktur und ÖPNV-Anbindung Pahlens ausgelastet werden solle. Zudem soll der Tourismus gerördert werden, bereits im Regionalplan IV wurde formuliert, dass die Funktion "Erholung an der Eider" anzustreben sei und Pahlen zudem zentral in einem "Fremden erkehrsentwicklungsraum im Landesinneren" liegt.

Die Verbindliche Überplanung der Teilfläche III wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Sein der Man Man Van Mil. v9. 2003 - Nicht 8.9 + 8.10.

And Alich sielsland gemeinde Tellingstedt Im Aliftrage Mullimum

Flächennutzungsplan Pahlen 5. Änderung

Der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird auf Seite 4 unter Ziffer 2. Planungsziele der Gemeinde um einen weiteren Absatz ergänzt: "Der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Pahlen beinhaltet 15 Wohnungen bis zum Jahre 2010. In der vorliegenden F-Planänderung wird jedoch die wohnbauliche Entwicklung bis zum Jahre 2015 vorbereitet. Bis 2015 ergibt sich ein Entwicklungsspielraum von 46 Wohneinheiten. Im Teiländerungsbereich II können max. 40 Baugrundstücke entstehen, im Teiländerungsbereich III max. 8, somit wird der Entwicklungsspielraum bis 2015 vollständig durch die vorliegende F-Planänderung ausgeschöpft. Davon unberührt bleiben Entwicklungen durch Schließung von Baulücken nach § 34 BauGB. Die Gemeinde plant, zeitnah die verbindliche Überplanung des Teilgeltungsbereiches II durchzuführen. Die verbindliche Überplanung der Teilfläche III wird nicht vor 2010 begonnen werden.

Die Teilfläche soll durch einen B-Plan überplant, jedoch in zwei Bauabschnitten erschlossen werden. Diesbezüglich ist ein Zielabweichungsverfahren von der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums durchzuführen, da der Umfang der geplanten Bebauung den gem. Ziffer 7.1 Absatz 4 Landesraumordnungsplan (LROPI) bis 2010 geltenden Siedlungsrahmen der Gemeinde Pahlen erheblich übersteigt.

Die Überplanung des gesamten Teiländerungsbereiches II ist in diesem Falle notwendig, da eine Gesamtplanung für die Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Fast das gesamte Gelände fällt um ca. 4 - 5 m nach Osten ab. Lediglich für die ersten vier bis sechs Grundstücke im westliche Planungsbereich kann das anfallende Schmutzwasser und erforderlichenfalls auch Oberflächenwasser für Freigefälle in die Kanalisation in de Gemeindestraße "Mühlenkamp" geführt werden. Für alle übrigen Grundstücke muss die Entwässerung per Freigefälle über die zu verlegende Versorgungstrasse im B-Plangebiet und anschließend über Privatgelände an die Süderstraße erfolgen. Diese zu verlegende Versorgungstrasse ist durch die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. Die Erschließung wird dennoch, wie oben erwähnt, in zwei Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt wird ca. 20 Baugrundstücke beinhalten.

8.10

Die Gemeinde sieht weiterhin eine Abweichung von der für Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkt geltenden "20 %-Regelung" für unterstützt durch die Tatsache, dass Pahlen – obwohl Pahlen kein Siedlungsschwerpunkt gem. Ziffer 7.1 Abs. 2 LROPI ist-bereits für die umliegenden Orte eine Versorgungsfunktion übernimmt und die vorhandene vergleichsweise gute Infrastruktur und ÖPNV- Anbindung Pahlens ausgelastet werden soll. Zudem soll der Tourismus gefördert werden, bereits im Regionalplan IV wurde formuliert, dass die Funktion "Erholung an der Eider" anzustreben sei und Pahlen zentral in einem "Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinneren" liegt.

Auf Grund der Auflage in der Genehmigung vom 04.06.2003 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Ergänzung des Erläuterungsberichtes erforderlich.

Tellingstedt, den 16.09.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Amt Kirchspielslandgemeinde Tollinge Amtsvorsteher fin Auftrage

Flächennutzungsplan Pahlen 5. Änderung

Der Erläuterungsbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird auf Seite 4 unter Ziffer 2. Planungsziele der Gemeinde um einen weiteren Absatz ergänzt: "Der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde Pahlen beinhaltet 15 Wohnungen bis zum Jahre 2010. In der vorliegenden F-Planänderung wird jedoch die wohnbauliche Entwicklung bis zum Jahre 2015 vorbereitet. Bis 2015 ergibt sich ein Entwicklungsspielraum von 46 Wohneinheiten. Im Teiländerungsbereich II können max. 40 Baugrundstücke entstehen, im Teiländerungsbereich III max. 8, somit wird der Entwicklungsspielraum bis 2015 vollständig durch die vorliegende F-Planänderung ausgeschöpft. Davon unberührt bleiben Entwicklungen durch Schließung von Baulücken nach § 34 BauGB. Die Gemeinde plant, zeitnah die verbindliche Überplanung des Teilgeltungsbereiches II durchzuführen. Die verbindliche Überplanung der Teilfläche III wird nicht vor 2010 begonnen werden.

Die Teilfläche soll durch einen B-Plan überplant, jedoch in zwei Bauabschnitten erschlossen werden. Diesbezüglich ist ein Zielabweichungsverfahren von der Abteilung Landesplanung des Innenministeriums durchzuführen, da der Umfang der geplanten Bebauung den gem. Ziffer 7.1 Absatz 4 Landesraumordnungsplan (LROPI) bis 2010 geltenden Siedlungsrahmen der Gemeinde Pahlen erheblich übersteigt.

Die Überplanung des gesamten Teiländerungsbereiches II ist in diesem Falle notwendig, da eine Gesamtplanung für die Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist. Fast das gesamte Gelände fällt um ca. 4 - 5 m nach Osten ab. Lediglich für die ersten vier bis sechs Grundstücke im westliche Planungsbereich kann das anfallende Schmutzwasser und erforderlichenfalls auch Oberflächenwasser für Freigefälle in die Kanalisation in de Gemeindestraße "Mühlenkamp" geführt werden. Für alle übrigen Grundstücke muss die Entwässerung per Freigefälle über die zu verlegende Versorgungstrasse im B-Plangebiet und anschließend über Privatgelände an die Süderstraße erfolgen. Diese zu verlegende Versorgungstrasse ist durch die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. Die Erschließung wird dennoch, wie oben erwähnt, in zwei Bauabschnitten erfolgen. Der erste Bauabschnitt wird ca. 20 Baugrundstücke beinhalten.

8.10

Die Gemeinde sieht weiterhin eine Abweichung von der für Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkt geltenden "20 %-Regelung" für unterstützt durch die Tatsache, dass Pahlen – obwohl Pahlen kein Siedlungsschwerpunkt gem. Ziffer 7.1 Abs. 2 LROPI istbereits für die umliegenden Orte eine Versorgungsfunktion übernimmt und die vorhandene vergleichsweise gute Infrastruktur und ÖPNV- Anbindung Pahlens ausgelastet werden soll. Zudem soll der Tourismus gefördert werden, bereits im Regionalplan IV wurde formuliert, dass die Funktion "Erholung an der Eider" anzustreben sei und Pahlen zentral in einem "Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinneren" liegt.

Auf Grund der Auflage in der Genehmigung vom 04.06.2003 des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde die Ergänzung des Erläuterungsberichtes erforderlich.

Tellingstedt, den 16.09.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Amtsvorsteher fin Auftrage J Mullin um J

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 04.06.2003, Az. IV 645-512.111.51.88 (5.Ä) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.02.2003 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsgebiete:

Teiländerungsbereich I

"nördlich der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße und beidseitig der Straße "Grüner Weg"

Teiländerungsbereich II

"östlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenberg" und nördlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenkamp"

Teiländerungsbereich III

"östlich der Straße "Heesenweg" und südlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Heesenweg"

mit einer Auflage und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Auflage durch Beschluss vom 11.09.2003 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstr. 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, 16.09.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher Im Auftrag

(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Pahlen auf dem Grundstück Hauptstraße 43, in Pahlen auf dem Grundstück Mühlenberg 45

ausgehängt am 22.09.2003

abzunehmen am 07.10.2003

abgenommen am 07.10 2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher Im Auftrage



Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pahlen

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 04.06.2003, Az. IV 645-512.111.51.88 (5.Ä) die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.02.2003 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Änderungsgebiete:

Teiländerungsbereich I

"nördlich der vorhandenen Bebauung an der Hauptstraße und beidseitig der Straße "Grüner Weg"

Teiländerungsbereich II

"östlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenberg" und nördlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Mühlenkamp"

Teiländerungsbereich III

"östlich der Straße "Heesenweg" und südlich der vorhandenen Bebauung an der Straße "Heesenweg"

mit einer Auflage und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung hat die Auflage durch Beschluss vom 11.09.2003 erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Tellingstedt, Teichstr. 1, Zimmer 4, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, 16.09.2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher Im Auftrag

(Nottelmann)

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel in Pahlen auf dem Grundstück Hauptstraße 43, in Pahlen auf dem Grundstück Mühlenberg 45

ausgehängt am 22.09.2003

abzunehmen am 07.10.2003

abgenommen am 07.10,2003

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher

Im Auftrage





Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher - Hauptamt -

Med. Bar.

Amt KLG Tellingstedt, Postfach 51, 25780 Tellingstedt

An den Kreis Dithmarschen Der Landrat Fachdienst Bauordnung Postfach 1620 13,10.03 V.

Flußlandschaft Eider – Treene – Sorge

Dienstgebäude: Teichstraße 1, 25782 Tellingstedt Telefon (04838) 7869-0

Telefon (04838) 7869-0 Telefax (04838) 7869-69

eMail-Adresse: info@amt-tellingstedt.de
Internet-Adresse: http://www.amt-tellingstedt.de

25746 Heide

Ihre Zeichen und Nachricht vom Mein Zeichen

610-3-0/5

Auskunft erteilt: Herr Nottelmann

© Telefon-Nr. (04838) 7869-17

Zimmer 4 Tellingstedt

07.10.2003

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen Anlage: 1 Hefter (2. Ausfertigung)

In der Anlage überreiche ich Ihnen die 2. Ausfertigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen nach Erlangung der Rechtskraft zur gefl. Kenntnisnahme.

Die gemachte Auflage und Hinweise sind berücksichtigt und geändert worden.

Der Nachweis der Bekanntmachung ist dem Vorgang beigefügt.

Im Auftrage

(Nottelmann)

2) 2-d-A.

Konten der Amtskasse:

Sparkasse Hennstedt-Wesselburen Raiffeisenbank eG Tellingstedt Postgiroamt Hamburg - BLZ 218 523 10 Konto-Nr. 76000085

- BLZ 218 604 18 Konto-Nr. 4010043

- BLZ 200 100 20 Konto-Nr. 60686-201

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher - Hauptamt -

Amt KLG Tellingstedt, Postfach 51, 25780 Tellingstedt

An das
Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7125
24171 Kiel
d. d. Herrn Landrat

d. d. Herrn Landrat
des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Bauordnung

-Holstein (3, /0, 03

Flußlandschaft Eider – Treene – Sorge

Dienstgebäude: Teichstraße 1, 25782 Tellingstedt Telefon (04838) 7869-0 Telefax (04838) 7869-69

eMail-Adresse: info@amt-tellingstedt.de
Internet-Adresse: http://www.amt-tellingstedt.de

Ihre Zeichen und Nachricht vom

25736 Heide

645-512.111.51.088 (5. Ä)

Mein Zeichen

610-3-0/5

Auskunft erteilt:

Herr Nottelmann

Telefon-Nr.

(04838) 7869-17

Zimmer

4 Tellingstedt

07.10.2003

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen

Bezug: Erlass vom 04.06.2003 Anlage: 1 Hefter (3. Ausfertigung)

In der Anlage überreiche ich Ihnen die 3. Ausfertigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pahlen nach Erlangung der Rechtskraft zur gefl. Kenntnisnahme.

Die gemachte Auflage und Hinweise sind berücksichtigt und geändert worden.

Der Nachweis der Bekanntmachung ist dem Vorgang beigefügt.

Im Auftrage

(Nottelmann)

Postgiroamt Hamburg

Konten der Amtskasse: Sparkasse Hennstedt-Wesselburen Raiffeisenbank eG Tellingstedt

- BLZ 218 523 10 Konto-Nr. 76000085 - BLZ 218 604 18 Konto-Nr. 4010043 - BLZ 200 100 20 Konto-Nr. 60686-201 Besuchszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gesprächsvermerk

Datum:	22. 10. 200 3
Gesprächspartner:	Adam Vail
Gespräch aufgenommen von:	Junen muniki um
Inhalt des Gespräches:	
13th : 5. Aprileeum	F. Plan Pakelen
Nade help! Aug to	
Viel holy die	Brann hyahren lot
	- de Antari de de
men puniskip	un esteleled die en
Il din Anglaghe	Heilling for den
Text Cl an regul	Luys Wricks, Mils //
Out His is some	have fully for pur
burilit.	in 19 braw Med me
Die E- Planelle	derry sit purthin
am 07.10.2003	dery sit furthing
	·
	J Milmenn/